

BVGer D-1685/2015 vom 29. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1685_2015

FR: TAF D-1685/2015 du 29 mai 2015

IT: TAF D-1685/2015 del 29 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Ein Asylgesuch konnte gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden wurden nicht zu ihrem Asylgesuch befragt. Sie legten ihre Vorbringen jedoch bereits im Asylgesuch vom 24. August 2012 schriftlich dar (vgl. Sachverhalt Bst. A). Zudem wurde ihnen in der Folge, mit Zwischenverfügungen des BFM (heute SEM) vom 9. April und 30. Mai 2014, zwei Kataloge für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts noch zu beantwortenden offenen Fragen zugestellt, wozu sie am 9. Mai 2014 und 2. Juli 2014 schriftlich Stellung nahmen (vgl. Sachverhalt Bst. B.a und Bst. B.c). Der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, die Beschwerdeführenden vorgängig eines Entscheides durch eine schweizerische Vertretung zusätzlich persönlich zu befragen. Das BFM (heute SEM) hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 6.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und AsylG und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl.

BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil des BVGer D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 7.1

Das Schweizer Recht unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Flüchtlingen (vgl. zum Ganzen: Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.46 f. und 11.77): Es nennt die Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist und die in den Genuss sämtlicher in der Flüchtlingskonvention und im Asylgesetz aufgelisteten Rechte kommen. Und es bezeichnet diejenigen Flüchtlinge, die in der Schweiz an sich unerwünscht sind, weil ein Asylausschlussgrund gegen sie vorliegt, und denen deshalb lediglich das "Rechtsbündel" zusteht, welches die Schweiz anerkannten Flüchtlingen entsprechend ihrer aus der Flüchtlingskonvention fliessenden Verpflichtungen zugestehen muss (vgl. Christine Amann, Die Rechte des Flüchtlings, Baden-Baden 1994, S. 28 ff. und 86 ff.). Solchen Flüchtlingen wird das Asyl verweigert und sie werden aus der Schweiz weggewiesen. Da sie jedoch als gefährdet gelten, ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig und sie werden deshalb im Sinne einer Ersatzmassnahme in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es nun aber nicht der gesetzlichen Logik, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz allfälliger Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. BVGE 2011/10). Im Auslandsverfahren schliesst das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG die Bewilligung zur Einreise von vornherein aus. Demzufolge kommt der Frage massgebliches Gewicht zu, ob die Person, die aus einem Drittstaat ein Asylgesuch stellt, bereits zum Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu gewärtigen hatte (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/26 E. 7 S. 519 f.). Aus diesem Grund ist die Einreise trotz allfälligen Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und überwiegender Beziehungsnähe zur Schweiz nicht zu bewilligen, falls die einreisewillige Person vom Asyl auszuschliessen ist. Die Flüchtlingskonvention enthält selbst nach weitester Interpretation kein Recht auf Einreise aus einem nicht an den Signatarstaat angrenzenden Land (vgl. Amann, a.a.O., S. 151 ff.) - und dementsprechend ergibt sich in diesen Konstellationen auch keine Verpflichtung der Schweiz.

E. 7.2

Neben der reinen Logik des im Schweizer Recht für die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen vorgesehenen Verfahrens, ergibt sich die Verweigerung der Einreise in die Schweiz von Asylsuchenden, die gemäss Art. 54 AsylG vom Asyl ausgeschlossen würden, auch durch die gebotene restriktive Umschreibung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung und den den Behörden zustehenden weiten Ermessensspielraum. Insbesondere kann so auch dem Missbrauch begegnet werden, dass Personen allein durch die Ausreise oder das Verhalten im Drittstaat den Familiennachzug zu ihren Verwandten in der Schweiz erzwingen können, obwohl die ausländerrechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 85 Abs. 7 AuG nicht erfüllt sind.

E. 8.1

Im Hinblick auf das in E. 7.1 Ausgeführte ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden ausgegangen ist und ihr Asylgesuch folglich zu Recht abgelehnt hat.

E. 8.2

Das SEM führte diesbezüglich in seiner Verfügung im Wesentlichen aus, dem Asylgesuch vom 24. August 2012 und den Stellungnahmen vom 9. Mai und 2. Juli 2014 seien keine konkret dargelegten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Ausreise aus ihrem Heimatstaat von einreisebeachtlichen Schwierigkeiten gemäss Art. 3 AsylG bedroht gewesen seien oder dass ihnen im Sudan solche drohen würden. Insbesondere sei das Asylgesuch von E. _____ mit Verfügung vom 30. März 2010 - bestätigt mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2911/2010 vom 11. April 2011 - unter anderem deswegen abgelehnt worden, weil seine Asylvorbringen als unglaubhaft eingestuft worden seien. Somit könne die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Reflexverfolgung, welche auf den unglaubhaften Vorbringen von E. _____ beruhe, nicht geglaubt werden. Zudem seien die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Befragungen durch eritreische Behördenvertreter mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren.

E. 8.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin 1 habe sich nach dem Tod von E. _____ Ehefrau regelmässig um seine Kinder gekümmert, sei für ihn und seine inzwischen in der Schweiz lebenden Töchter zu einer wichtigen Bezugsperson geworden und die Beschwerdeführenden 2-4 seien ebenfalls zu einem Teil der Familie geworden.

E. 8.4

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass das SEM den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Auffassung des SEM an, wonach die Beschwerdeführenden - die sich im Zeitpunkt der Einreichung ihres Asylbegehrens in einem Drittstaat aufgehalten haben - zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea nicht konkret in asylrelevanter Weise gefährdet waren. Das Ausgeführte ergibt sich allerdings nicht aus der unzutreffenden Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden unglaubhaft sei, weil sie auf den als unglaubhaft eingestuften Asylvorbringen von E. _____ beruhe. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich im Heimatland zurückgebliebene Familienmitglieder von illegal Ausgereisten - unabhängig von den Gründen für die Ausreise - mit Konsequenzen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen. Im vorliegenden Fall soll die Beschwerdeführerin 1 seit der Flucht von E. _____ im Januar 2008 regelmässig von Behördenvertretern nach seinem Verbleib befragt und bedroht worden sein, wobei diese Befragungen seit September 2011 ungefähr alle zwei Wochen stattgefunden hätten. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Befragungen - sollten sie sich tatsächlich so zugetragen haben - auf die Beschwerdeführerin 1 belastend gewirkt haben. Allerdings waren sie nicht von einer solchen Intensität, dass sie bei objektiver Betrachtung geeignet gewesen wären, auf die Beschwerdeführerin 1 einen unerträglichen psychischen Druck zu bewirken. Somit hat die Vorinstanz das Vorliegen von ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu Recht verneint. Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführenden noch während ungefähr vier Jahren nach der Flucht von E. _____ in ihrem Heimatland aufgehalten haben, weshalb im Ausreisezeitpunkt auch keine begründete Furcht bestanden hat, dereinst solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Daran vermögen die zusätzlichen Ausführungen in der Beschwerde bezüglich der Beziehungsnähe zwischen den Töchtern

von E. _____ und den Beschwerdeführenden - unabhängig von deren Glaubhaftigkeit - nichts zu ändern, zumal diese Ausführungen in keinem Zusammenhang mit asylrelevanten Problemen beziehungsweise allfälligen Nachteilen der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland stehen. Daraus folgt (unter nochmaligem Verweis auf BSGE 2012/26 E. 7 S. 519 f.), dass den Beschwerdeführenden unbesehen der Beziehungsnähe zur Schweiz und ohne Prüfung, inwiefern ein Verbleib im Sudan für sie zumutbar ist, die Einreise in die Schweiz von vornherein nicht bewilligt werden kann.

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des SEM entscheidend zu relativieren. Das SEM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.